



# Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

## Elektronisches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Bispingen, den 30. Juni 2025

Nr. 08/2025

### Inhalt

Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2021.....	2
Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2022.....	3
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitband Bispingen für das Geschäftsjahr 2024.....	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung).....	5

### Impressum

**Herausgeber:**

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen  
(05194) 398-0

**Telefon:**

rathaus@bispingen.de

**E-Mail:**

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis  
nach Bedarf

**Verantwortlichkeit:**

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

**Erscheinungsweise:**

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

**Kostenloses Abonnement:**

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

**Ausdrucke:**

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2021

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bispingen festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß Beschluss des Rates vom 18.04.24 wurde auf die Erstellung des Anhangs und die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis verzichtet.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	733.989,17	668.863,26	1. Nettoposition	24.473.528,69	27.284.983,88
2. Sachvermögen	21.810.116,34	22.439.347,22	1.1 Basis-Reinvermögen	8.992.088,31	9.372.848,31
3. Finanzvermögen	3.421.144,30	3.442.119,24	1.2 Rücklagen	8.486.960,37	9.117.536,45
4. Liquide Mittel	4.145.417,74	6.028.902,59	1.3 Jahresergebnis	630.576,08	2.476.109,80
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.016,52	38.498,24	1.4 Sonderposten	6.363.903,93	6.318.489,32
			2. Schulden	2.571.501,39	2.341.274,71
			2.1 Geldschulden	2.121.084,24	1.811.552,65
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.121.084,24	1.811.552,65
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	260.060,38	123.131,40
			2.4 Transferverbindlichkeiten	65.571,38	148.188,56
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	124.785,39	258.402,10
			3. Rückstellungen	3.030.254,80	2.933.190,05
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	60.399,19	58.281,91
<b>Bilanzsumme</b>	<b>30.135.684,07</b>	<b>32.617.730,55</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>30.135.684,07</b>	<b>32.617.730,55</b>

## **Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2022**

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Bispingen festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß Beschluss des Rates vom 18.04.24 wurde auf die Erstellung des Anhangs und die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis verzichtet.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 kann wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Aktiva</b>	<b>Vorjahr</b>	<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Passiva</b>	<b>Vorjahr</b>	<b>Haushaltsjahr</b>
	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>		<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>
1. Immaterielles Vermögen	668.863,26	1.063.598,11	1. Nettoposition	27.284.983,88	30.569.383,67
2. Sachvermögen	22.439.347,22	21.532.940,50	1.1 Basis-Reinvermögen	9.372.848,31	9.372.848,31
3. Finanzvermögen	3.442.119,24	3.814.617,57	1.2 Rücklagen	9.117.536,45	11.593.646,25
4. Liquide Mittel	6.028.902,59	9.183.469,78	1.3 Jahresergebnis	2.476.109,80	3.317.845,69
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.498,24	32.274,02	1.4 Sonderposten	6.318.489,32	6.285.043,42
			2. Schulden	2.341.274,71	1.994.747,41
			2.1 Geldschulden	1.811.552,65	1.548.364,09
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.811.552,65	1.548.364,09
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.131,40	233.258,99
			2.4 Transferverbindlichkeiten	148.188,56	80.555,18
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	258.402,10	132.569,15
			3. Rückstellungen	2.933.190,05	3.002.320,74
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	58.281,91	60.448,16
<b>Bilanzsumme</b>	<b>32.617.730,55</b>	<b>35.626.899,98</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>32.617.730,55</b>	<b>35.626.899,98</b>

Die Jahresabschlüsse liegen vom 01.07. bis zum 09.07.2025 während der Servicezeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Str. 4/6, 29646 Bispingen, Zimmer 8, öffentlich aus.

Bispingen, den 27.06.2025

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
Dr. Jens Bülthuis

## Bekanntmachung

### **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitband Bispingen für das Geschäftsjahr 2024**

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 26.06.25 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt,

1. den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitband Bispingen für das Jahr 2024,
2. den Rechenschaftsbericht,
3. die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und
4. den Jahresüberschuss in Höhe von 60.304,38 € mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2024 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Bremen geprüft worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Prüfungsbericht vom 05.04.24 fest, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat. Vom Abschlussprüfer ist ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweisen erteilt worden.

Ergänzende wesentliche Bemerkungen zur Jahresabschlussprüfung ergeben sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis nicht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Gesamtaussage zum Jahresabschluss werden vom 01.07. bis zum 09.07.24 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Zimmer 8, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen, während der Servicezeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr ausgelegt.

Bispingen, den 27.06.24

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Jens Bülthuis

## Bekanntmachung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 7 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022, hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Bispingen gegen den Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren als entgeltliche Pflichtaufgabe für Einsätze und Leistungen und für freiwillig auf Antrag erbrachte Einsätze nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser sowie für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Bispingen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeugen. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 5 Entstehung der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Bispingen örtliche Vereine bei Veranstaltungen unterstützt.

## § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 7 Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

## § 8 Haftung

Die Gemeinde Bispingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25. November 2021 außer Kraft.

**Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:  
Gebührenverzeichnis

Bispingen, den 27.06.2025

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Jens Bülthuis

## **Anlage**

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.11.2021**

### **I. Personaleinsatz**

1.	je Einsatzkraft	150,00 €/Stunde
----	-----------------	-----------------

### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

1.	Einsatzleitwagen (ELW)	140,00 €/Stunde
2.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	900,00 €/Stunde
3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	600,00 €/Stunde
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	275,00 €/Stunde
5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	200,00 €/Stunde
6.	Gerätewagen (GW)	1.000,00 €/Stunde

### **III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Bispingen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

### **IV. Unfugalarm und Einsatz bei Fehlalarm an / durch Brandmeldeanlagen**

Für Fehlalarme ohne Tätigkeit durch die Feuerwehr ist ein Festbetrag von 1.000,00 Euro fällig.